

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**
3

4 **Beschluss Nr.: BM/055/2018**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Bürgermeister, **Verfasser:** Herr Hölzer

8 **Behandelt im:**

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen

22.03.2018

Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

05.04.2018

9 **Betreff: Beschluss zur Satzung der Stadt Werneuchen über die Entsorgung des im**
10 **Gewerbegebiet Werneuchen anfallenden Niederschlagswassers**
11 **(Niederschlagswassersatzung GG Werneuchen, NWS Werneuchen)**

12 **Beschluss:**

13 Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die vorliegende Satzung der
14 Stadt Werneuchen über die Entsorgung des im Gewerbegebiet Werneuchen anfallenden
15 Niederschlagswassers (Niederschlagswassersatzung GG Werneuchen, NWS Werneuchen).

16 **Begründung:**

17 Die Städte und Gemeinden im Land Brandenburg haben die gesetzliche Pflichtaufgabe, das
18 auf ihrem Gebiet anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen. Die Entsorgung von Nieder-
19 schlagswasser stellt gem. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) den zweiten Teilbereich der
20 kommunalen Abwasserbeseitigung (zusammen mit dem Schmutzwasser) dar. Die Abwas-
21 serbeseitigung ist gem. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i.V.m. §§ 56
22 WHG, § 2 Abs. 2 BbgKVerf den Städten und Gemeinden im Land Brandenburg als kommu-
23 nale Pflichtaufgabe übertragen. Dementsprechend obliegt auch die schadlose Entsorgung
24 des Niederschlagswassers gem. § 66 Abs. 1 BbgWG grundsätzlich den Städten und Ge-
25 meinden.

26 Bisher sind diese Pflichtaufgabe und ihre konkrete Wahrnehmung für das gesamte Gebiet
27 der Stadt Werneuchen mit allen Ortsteilen durch die (allgemeine) Niederschlagswasserent-
28 sorgungssatzung (NWS) der Stadt Werneuchen vom 02.08.2012 geregelt. Mit dieser Vor-
29 schrift wurde die Pflicht zur Niederschlagswasserentsorgung grundsätzlich auf die Grund-
30 stückseigentümer übertragen. Nach § 3 Abs. 1 NWS ist Niederschlagswasser vorrangig auf
31 den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung zu entsorgen oder zu nutzen.
32 Abgesehen von einer Regelung zum Bestandsschutz für bereits vorhandene und durch die
33 Stadt genehmigte Anschlusskanäle, über die anfallendes Niederschlagswasser in das Kanal-
34 netz der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage abgeleitet wird, bestehen
35 bislang keine kommunalen Vorschriften für die Entsorgung von Niederschlagswasser durch
36 eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werneuchen mittels öffentlicher Anlagen zur Beseiti-
37 gung.

38 Die durch die NWS erfolgte Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserentsorgung auf
39 die Grundstückseigentümer ist soweit angemessen, wie es kein Erfordernis für ein spezielle-
40 res kommunales Satzungsrecht gibt, weil die privaten Grundstücke ihrer Pflicht zur Entsor-
41 gung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nachkommen
42 können, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Ge-
43 wässer, beeinträchtigt wird, gleichzeitig die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe – auch
44 nach Maßgabe der Auflagen der Fachbehörden – gesichert ist. Diese Auflagen der Fachbe-
45 hörde binden die Kommune und fordern bei Gefährdung der Aufgabenerfüllung, also einer
46 Infrage stehenden schadlosen Beseitigung von Niederschlagswasser, ggf. besondere kom-
47 munale Maßnahmen. Für den Bereich des Gewerbegebiet Werneuchen, liegen der Stadt
48 nunmehr dezidierte Maßgaben für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Un-

1 tere Wasserbehörde Barnim vor. Durch die dortigen örtlichen Verhältnisse kann bei großflä-
2 chigen gewerblichen Anlagen eine eigene gehörige Niederschlagsentwässerung nicht in
3 demselben Maße durchgeführt werden, wie z.B. bei den sonstigen im Stadtgebiet vorhande-
4 nen privaten Eigenheimen oder anderen Wohngrundstücken.

5 Die Stadt Werneuchen betreibt im Gebiet des Gewerbegebietes Werneuchen bereits eine
6 zentral-örtliche in sich geschlossene Teilanlage zur Niederschlagswasserentsorgung. Hierfür
7 wurde der Stadt durch den Landkreis Barnim als örtlich zuständige Untere Wasserbehörde
8 bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilt (Reg.-Nr.: AB-S IV-
9 We-2/09), die seit der Errichtung des Gewerbebetriebes die Ableitung und Beseitigung der
10 dort anfallenden Niederschlagswassermengen ermöglicht.

11 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Bürgermeister

12 **Stellungnahme des Hautausschusses als Werksausschuss:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	22.03.2018	7	7	0	0

13 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	12
davon anwesend:	14	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	2

14 Befangenheit wurde erklärt durch:
15

16 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
17 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
18 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 05.04.2018

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

19
20